

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Verlängerung der Ausnahmeregelung zur Aufnahmebereitschaft für beatmungspflichtige Intensivpatienten

Vom 14. Mai 2020

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Bürokratiekostenermittlung	2
4. Verfahrensablauf.....	2
5. Dokumentation des Stellunahmeverfahrens.....	3

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 136c Absatz 4 SGB V hat der G-BA ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern, einschließlich einer Stufe für die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung beschlossen. Hierbei wurden für jede Stufe der Notfallversorgung insbesondere Mindestvorgaben zur Art und Anzahl von Fachabteilungen, zur Anzahl und Qualifikation des vorzuhaltenden Fachpersonals sowie zum zeitlichen Umfang der Bereitstellung von Notfalleleistungen differenziert festgelegt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

In § 15 und § 20 der Regelungen sind Vorgaben zur Kapazität der Versorgung von Intensivpatienten in der erweiterten und umfassenden Notfallversorgung normiert: Krankenhäuser der umfassenden Notfallversorgung halten abweichend von § 10 eine Intensivstation mit mindestens 10 (erweiterte NV) bzw. 20 (umfassende NV) Intensivbetten vor, die auch zur Versorgung beatmeter Patienten ausgestattet sind. Es besteht eine Aufnahmebereitschaft auch für beatmungspflichtige Intensivpatienten auf die Intensivstation innerhalb von 60 Minuten nach Krankenhausaufnahme.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie hat der G-BA am 27. März 2020 eine befristete Ausnahmeregelung zur Aussetzung der zeitlichen Vorgabe für die Aufnahmebereitschaft auch für beatmungspflichtige Intensivpatienten auf die Intensivstation in die Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern beschlossen.

Die Ausnahmereglung war notwendig, da es in der erwarteten Hochphase der COVID-19-Erkrankungen aller Voraussicht nach zur konzentrierten Inanspruchnahme der Krankenhäuser durch Patientinnen und Patienten kommen konnte, die auf der Intensivstation beatmet werden müssen. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sehr starken gleichzeitigen Inanspruchnahme der Krankenhäuser die zeitliche Vorgabe für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten nicht umsetzbar ist. Ein finanzieller Nachteil der Krankenhäuser wäre in diesem Fall unangemessen und von Sinn und Zweck der Regelung nicht umfasst, so dass die zeitliche Vorgabe für die Aufnahme bis zum 31. Mai 2020 ausgesetzt wurde.

Trotz der augenblicklich sinkenden Zahl von Neuinfektionen und damit zurückgehender Belastungssituation der Krankenhäuser erfolgt eine Verlängerung des Ausnahmetatbestands um vier Wochen, um den Krankenhäusern flexible Handlungsmöglichkeiten für den Fall zu geben, dass es infolge der von Bund und Ländern beschlossenen und bis Anfang Juni schrittweise in Kraft tretenden Lockerungen zu einem relevanten Anstieg der Zahl der Neuinfektionen kommen sollte. Im Laufe des Monats Juni wird dann eine belastbarere Einschätzung der Entwicklung des Pandemiegeschehens und damit einhergehender Belastungen der Krankenhäuser möglich, auf deren Basis entschieden werden kann, ob eine Verlängerung notwendig ist.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit erfolgte sowohl die Abstimmung der Beschlussunterlagen als auch die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens im Rahmen einer schriftlichen Beschlussfassung gemäß § 9 Sätze 1 und 2 GO.

Der UA BPL stimmte am 4. Mai 2020 den vorgelegten Beschlussunterlagen zu und leitete ein verkürztes Stellungnahmeverfahren ein. Hierzu wurde der Beschlussentwurf den nachfolgenden Organisationen am 4. Mai 2020 per Email übermittelt:

- Bundesärztekammer (BÄK)
- Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)
- Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF)

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am Montag, den 11. Mai 2020 um 12:00 Uhr. Innerhalb der gesetzten Frist sind 9 Stellungnahmen eingegangen.

Die Bundesärztekammer befürwortet die vorgesehene Verlängerung der Ausnahmeregelung zu einem gestuften System von Notfallstrukturen und weist darauf hin, dass eine gegebenenfalls gebotene Verlängerung der Ausnahmeregelung rechtzeitig beschlossen werden sollte, da „derzeit Dauer und Verlauf der COVID-19-Pandemie nicht absehbar sind“.

Der G-BA bedankt sich für die Stellungnahme sowie den Hinweis der BÄK. Der G-BA wird in den kommenden Wochen und Monaten die Entwicklungen im Blick behalten und gegebenenfalls Ausnahmeregelungen verlängern oder nötigenfalls weitere Regelungen treffen.

Die weiteren eingegangenen Stellungnahmen enthalten keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, so dass sich eine Auswertung insofern erübrigt.

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

- Anlage:
1. Beschlussentwurf, der in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurde
 2. Tragende Gründe, die in das Stellungnahmeverfahren gegeben wurden
 3. Eingegangene schriftliche Stellungnahmen